

Rücklieferungsstarif 2026

Energieerzeugungsanlagen

		ENERGIE
		Vergütung Energie
		Einheitstarif Rp./kWh
1. Quartal: Rückliefervergütung	Publikation April 2026	10.266
2. Quartal: Rückliefervergütung	Publikation Juli 2026	3.896
3. Quartal: Rückliefervergütung	Publikation Oktober 2026	
4. Quartal: Rückliefervergütung	Publikation Januar 2027	

Minimalvergütungen

		ENERGIE
		Einheitstarif Rp./kWh
PVA mit Leistung < 30 kW		6.000
PVA mit Eigenverbrauch mit Leistung 30 kW - 150 kW*	für die Leistung < 30 kW	6.000
PVA mit Eigenverbrauch mit Leistung 30 kW - 150 kW*	für die Leistung > 30 kW	0.000
PVA ohne Eigenverbrauch mit Leistung 30 kW - 150 kW		6.200
PVA mit Leistung > 150 kW		0.000

Die angegebenen Preise sind exkl. MWST. Gültig per 1. Januar 2026. Änderungen vorbehalten.

Detailbestimmungen

Vergütung Energie

Die Höhe der Vergütung für eingespeisten Strom richtet sich nach dem vierteljährlich gemittelten Marktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung (Art. 15 Abs. 1 bis EnG 2026). Dabei wird ein schweizweit harmonisierter Preis vergütet.

*Minimalvergütungen

Der Bundesrat legt für Anlagen mit einer Leistung von weniger als 150 kW Minimalvergütungen fest. Für PVA mit Eigenverbrauch und einer Leistung 30 kW - 150 kW erfolgt die Minimalvergütung anteilmässig anhand eines "Mixpreis".

Z.B. bei 120 kW -> $(30 \text{ kW} * 6 \text{ Rp./kWh} + 90 \text{ kW} * 0 \text{ Rp./kWh}) / 120 \text{ kW} = 1.5 \text{ Rp./kWh}$

Abgrenzung

Anlagen mit einer Leistung bis 2 kWp sind nicht zugelassen für die Registrierung für die Vergütung von Herkunftsnachweisen (HKN), dies gemäss Art. 3 der Verordnung über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV) des Bundes. Diese Anlagen erhalten deshalb keine Vergütung für den ökologischen Mehrwert der Stromproduktion.

Datenerhebung und Rechnungsstellung

Die Vergütung erfolgt alle 3 Monate aufgrund der effektiv erfassten Messwerte und der Publikation des Referenzmarktpreises des Bundesamtes für Energie (BFE).

Tarifzeiten:

Für den Tarif Rücklieferung werden keine Tarifzeiten unterschieden.